

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 531/2017
Datum RR-Sitzung: 31. Mai 2017
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur; Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); Kantonsanteil des vom Bund genehmigten Gesamtbudgets für die entsprechenden Massnahmen. Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit 2015 bis 2017 (Erhöhung Rahmenkredit)

1 Gegenstand

Mit GRB 300/2015 vom 10. Juni 2015 (2015.RRGR.255) hat der Grosse Rat den Kantonsanteil von CHF 8.1 Millionen für die Ausrichtung von Landschaftsqualitätsbeiträgen für die Jahre 2015 bis 2017 bewilligt. Es handelt sich dabei um eine kofinanzierte Massnahme, wobei der Verteilschlüssel des Bundes mit 90 Prozent und der Kantone mit 10 Prozent festgelegt ist. Bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen handelt es sich um eine neue Direktzahlungsart, die der Bund zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften mit der Agrarpolitik 2014 - 2017 eingeführt hat. Die Berechnungen für den Kreditbeschluss 2015 - 2017 basierten auf einer Hochrechnung, die aufgrund der Erfahrungen aus den Pilotprojekten 2014 in den regionalen Naturparks sowie aufgrund der angemeldeten Projekte im Januar 2015 erstellt wurde. Es hat sich bereits Ende 2016 abgezeichnet, dass der bewilligte Rahmenkredit bis Ende 2017 nicht ausreichend ist, da diese Massnahme über den Erwartungen nachgefragt wurde. Mit dem vorliegenden Antrag soll der bis Ende der ersten Etappe (2015 - 2017) zusätzliche Kreditbedarf von CHF 1.2 Millionen bewilligt werden. Der Verpflichtungskredit für die restliche Laufzeit der achtjährigen Vertragsdauer (2018 - 2022) wird dem Grossen Rat in einer separaten Vorlage beantragt.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 74 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
- Art. 21, 23, 36 und 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
- Art. 20a der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und Kulturlandschaft (LKV; BSG 910.112)
- Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49 und 54 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 150 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)



3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Zusatzkredit (Erhöhung des bestehenden Rahmenkredites). Gestützt auf Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

4 Massgebende Kreditsumme

Bereits bewilligter Rahmenkredit 2015 - 2017 (GRB 2015.RRGR.255)	CHF	8'100'000
- Ausführungsbeschluss 2015	CHF	3'080'000
- Ausführungsbeschluss 2016	CHF	3'077'800
Kreditrestanz	CHF	1'942'200
Mittelbedarf 2017	CHF	3'080'000
Zu bewilligender Zusatzkredit (gerundet)	CHF	1'200'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Betrag:	CHF 1'200'000
KLER-Kreis:	1697 Amt für Landwirtschaft und Natur
Produktgruppe:	03.20.9190 Natur
Konto:	363500 Beiträge an private Unternehmungen
Kostenträger:	91908082 Ökologischer Ausgleich und Verträge

Voraussichtliche Auszahlung in den Jahren 2017 und 2018. Der zusätzliche Kreditbedarf ist im Voranschlag 2017 nicht eingestellt. Er wird jedoch im LANAT kompensiert.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die Abteilung Naturförderung (ANF) des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) wird für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses – mittels Ausführungsbeschlüssen – als zuständiges Organ nach Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG bestimmt. Sie entscheidet zudem über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits (Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG).

7 Begründung

Die über Erwartung stark nachgefragte neue Massnahme der Agrarpolitik 2014 - 2017 hat einen Kreditmehrbedarf zur Folge. Die Landschaftsqualitätsbeiträge sind kofinanziert (90% Bund / 10% Kanton).

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Grosse Rat
- Finanzkommission
- Finanzdirektion
- Finanzkontrolle
- Volkswirtschaftsdirektion